Satzung
Anfi Mitglieder Club Deutschland e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Vereinsname

1.1. Der Verein führt den Namen „Anfi Mitglieder Club Deutschland e.V.“.

1.2. Die Eintragung erfolgte am 07.08.2005 in das Vereinsregister unter der Vereinsregister-Nr. 1375 beim Amtsgericht Aschaffenburg.

2. Vereinssitz

Er hat seinen juristischen Sitz in Aschaffenburg.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Vereinszweck

Der Verein will die Völkerverständigung, besonders im Austausch mit Mitgliedern anderer Nationalitäten der Anfi Clubs in Gran Canaria fördern. Er nimmt Einfluss auf Unternehmen und Verbände, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

5. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mitgliedschaft

6.1. Voraussetzungen

6.1.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person erwerben.

6.1.2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.

6.1.3. Minderjährige können kein Vereinsmitglied werden.

6.2. Erwerb der Mitgliedschaft

6.2.1. Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

6.2.2. Der Vorstand entscheidet, ob der Antragsteller aufgenommen wird. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich und ohne Begründung mit.

6.2.3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur mit Zustimmung des Beirates verliehen werden.

6.3. Ende der Mitgliedschaft

6.3.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. Auflösung der Gesellschaft bei juristischen Personen.

6.3.2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende des Geschäftsjahres.

6.3.3. Leistet ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige

Zahlungen nicht, kann der Vorstand es von der Mitgliederliste mit sofortiger Wirkung streichen.

6.3.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

8. Haftung

Für Schäden jeglicher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9. Vorstand

9.1. Zusammensetzung und Bildung

9.1.1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

9.1.2. Vorstandsmitglieder müssen mindestens seit drei Jahren Mitglied oder Gründungsmitglieder sein.

9.1.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

9.1.4. Die Ämterverteilung, mit Ausnahme von 1. und 2. Vorsitzende, erfolgt durch Wahl innerhalb des Vorstands.

9.2. Aufgaben

9.2.1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.2.2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

9.2.3. Der Vorstand ist verpflichtet, vor allen wichtigen Entscheidungen die Zustimmung des Beirates einzuholen.

9.3. Vertretung des Vereins
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Ein jeder ist allein vertretungsberechtigt.

10. Mitgliederversammlung

10.1. Versammlung

10.1.1. Jedes Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

10.1.2. Ebenfalls muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Berufung, unter Angabe von Zweck und Grund, schriftlich vom Vorstand verlangt.

10.1.3. Weiterhin muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Mitglied mit Sonderrecht (siehe 12.4) dies wünscht.

10.1.4. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen auf der Vereins-Homepage einberufen. Zudem erfolgt die Information per elektronischer Kommunikation, sofern diese Kommunikation mit dem Mitglied möglich ist. Für die Wirksamkeit der Einberufung gilt das Datum der Veröffentlichung auf der Homepage und der eMail-Versand.

10.1.5. Jede Einladung muss die voraussichtliche Tagesordnung enthalten.

10.1.6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

10.1.7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Einberufungsorgan die Tagesordnung ergänzen. Beschlussfassungen zu Ergänzungen der Tagesordnung sind abweichend von § 32 BGB gültig, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt.

10.1.8. Die Tagesordnung kann während der Versammlung über einen Dringlichkeitsantrag ergänzt werden.

10.1.9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Dessen Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Der Kassenprüfer berichtet schriftlich an Beirat, Vorstand und die Mitgliederversammlung

10.1.10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

10.2. Beschlussfassung

10.2.1. Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

10.2.2. Die Übertragung des Stimmrechts an andere Vereinsmitglieder ist zulässig.

10.3. Mehrheiten

10.3.1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

10.3.2. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der gültigen Stimmen erforderlich. Zusätzlich zu diesen unter 10.3.2 genannten Mehrheiten bedarf es der Genehmigung des Beirats.

11. Beirat

11.1. **Zusammensetzung und Bildung**
Der Beirat besteht aus den Gründungsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

11.2. Aufgaben

11.2.1. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.2.2. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

11.2.3. Der Beirat ist dem Vorstand gegenüber weisungsberechtigt.

11.2.4. Er erfüllt weiterhin die in dieser Satzung (6.2.3 und 13.1) besonders genannten Aufgaben.

12. Sonderrechte

12.1. Die Mitglieder des Beirates sind Inhaber der Sonderrechte 12.3 bis 12.6.

12.2. Die Gründungsmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind Inhaber des Sonderrechts 12.3.

12.3. Die Inhaber zahlen keine Beiträge und Umlagen.

12.4. Die Inhaber haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen.

12.5. Ein Vereinsausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied durch rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe mit einer der in § 45 StGB genannten Nebenfolgen verurteilt worden ist.

12.6. Die Inhaber können Vereinseigentum nach Absprache mit dem Vorstand zu den dort vereinbarten Bedingungen nutzen.

13. Auflösung

13.1. Der 1. Vorsitzende, der Sprecher des Beirats und ein weiteres, von der Mitgliederversammlung zu wählendes Beiratsmitglied sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

13.2. Abweichend von § 48 BGB erhalten die Beschlüsse der Liquidatoren durch eine 2/3 Mehrheit Gültigkeit.

13.3. Das nach Abschluss der Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung, die von den Liquidatoren bestimmt wird.

14. Datenschutz

14.1. Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder verpflichtet. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, verpflichten sich alle Mitglieder, die zur Verfügung gestellten Mitgliederlisten nur für Vereinsangelegenheiten und eigene Einsichtnahme zu verwenden; d.h. insbesondere, dass die Weitergabe der Mitgliederliste oder Informationen daraus an außenstehende Dritte zu unterlassen ist und die Liste nicht veröffentlicht oder im Internet, in sozialen Medien etc. gezeigt werden darf.

14.2. Die Mitgliederliste dient zum Austausch von Kontakt- und Wohnrechtsdaten. Sie enthält nur die Daten derjenigen Mitglieder, die die entsprechende Einwilligung gegeben haben.

14.3. Ältere Mitgliederlisten sind zu löschen bzw. zu vernichten, da für diese nicht mehr sichergestellt ist, dass die Erlaubnis zur Weitergabe ihrer Daten noch von allen enthaltenen Mitgliedern vorliegt.

14.4. Nach Ausscheiden aus dem Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Mitgliederliste nicht weiter zu verwenden und zu löschen bzw. zu vernichten.

Beschlossen am 15. März 2025

Eingetragen am 22. Dezember 2025